

HESSEN



Hessisches Ministerium
der Justiz

HESSEN



Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13 · 65185 Wiesbaden

www.justizministerium.hessen.de

Streitschlichtung

Schlichten ist besser als Richten

Unterhaltungspflichten

Einigung

Vergleich

obligatorische Streitschlichtung

Schiedsamt

anerkannte Gütestelle

Gewaltschutzsachen

Kontaktadressen

Verbraucherangelegenheiten

Familiensachen

fakultative Streitschlichtung

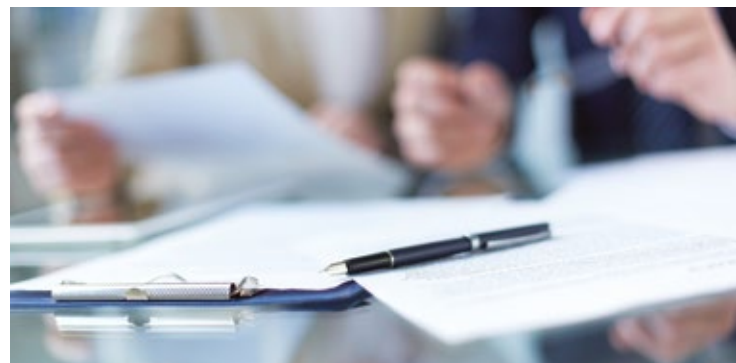
Nachbarstreitigkeiten

sonstige Gütestelle





- Stand:** April 2016
- Herausgeber:** Hessisches Ministerium der Justiz
Referat für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit
René Brosius
Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden
www.justizministerium.hessen.de
E-Mail: pressestelle@hmdj.hessen.de
- Gestaltung:** Christiane Freitag, Idstein
- Bildnachweis:** Titel, S. 17: © Max Diesel - Fotolia.com;
S. 1: © pressmaster - Fotolia.com;
S. 4: © WavebreakmediaMicro - Foto-
lia.com; S. 6: © Gina Sanders - Fotolia.
com; S. 7: © apops - Fotolia.com;
S. 8, 12: © Marco2811 - Fotolia.com;
S. 10: © Alexander Raths - Fotolia.com;
S. 17: Logo BDS: © BDS e. V.
- Druck:** Asterion Germany GmbH, Rüsselsheim
- Hinweis:** Als Online-Fassung finden Sie
diese Publikation auch unter
www.justizministerium.hessen.de



Vorwort	3
Schlichten ist besser als Richten	4
Streitschlichtung – obligatorisch oder fakultativ?	5
Anerkannte Gütestelle oder sonstige Schlichtungsstelle?	8
Schlichtungsverfahren vor dem Schiedsamt	9
Vorteile der außergerichtlichen Streitschlichtung	11
Güterichterverfahren	12
Kontakte	12



Sehr geehrte Damen und Herren,

die außergerichtliche Streitschlichtung liegt nicht nur in einem im Aufwind befindlichen Trend, sondern ist eine sinnvolle und nachhaltige Methode, um bestimmte Streitigkeiten und schwelende Konflikte auszuräumen, die sehr häufig ihre Wurzeln im persönlichen Verhältnis der Parteien zueinander haben.

In Hessen ist es möglich, diese Streitigkeiten zunächst außergerichtlich zu schlichten, ohne gleich das zuständige Gericht anrufen zu müssen. Denn häufig ist es der bessere Weg, gemeinsam nach einer Vereinbarung zu suchen, die in die Zukunft wirkt und zu einer endgültigen Befriedung beitragen kann.

Ich hoffe, dass die Einrichtung der außergerichtlichen Streitschlichtung von Hessens Bürgerinnen und Bürgern weiterhin gut angenommen und einen gleichberechtigten Platz neben der Streitschlichtung durch die Gerichte einnehmen wird.

A handwritten signature in blue ink that reads "Eva Kühne-Hörmann".

Eva Kühne-Hörmann
Hessische Ministerin der Justiz

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen oder Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundstags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europaparlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Schlichten ist besser als Richten

Streitige Situationen kennt jeder, zumindest aus dem Bekanntenkreis. Nicht selten treffen sich die Streitparteien wegen **Bagatellsachen** vor Gericht wieder. Prozesse aber kosten Zeit, Geld und Nervenkraft. Darüber hinaus gibt es bei **erstrittenen Urteilen häufig nur Verlierer**, vor allem wenn es um Streitigkeiten unter Menschen geht, die auch weiterhin im täglichen Leben miteinander auskommen müssen: zum Beispiel Nachbarn, Kollegen, Lieferanten oder Kunden. Der Rechtsfrieden ist gestört, die Beziehung bleibt angespannt, der Konflikt schwelt unter der Oberfläche weiter, oft kommt es zum Abbruch aller Kontakte.

Falls Sie in eine derartige Auseinandersetzung verwickelt werden, können Sie zunächst versuchen „Ihren“ Streit außerhalb des Gerichts vor einem **Schiedsamt** oder einer **anderen unabhängigen Gütestelle** beizulegen. Bei der Durchführung einer Schlichtung vermittelt eine unparteiische, erfahrene dritte Person. Hierdurch besteht die Möglichkeit, den Streit schneller, kostengünstiger und unbürokratischer als in einem Gerichtsverfahren beizulegen.

Die persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zu Ihrer Streitgegnerin oder Ihrem Streitgegner werden dadurch in geringerem Maße belastet. In manchen Fällen sind Sie sogar dazu verpflichtet, zunächst eine außergerichtliche Streitschlichtung durchzuführen.

Streitschlichtung – obligatorisch oder fakultativ?

Das Gesetz unterscheidet zwischen der sogenannten **obligatorischen** – also verpflichtenden – Streitschlichtung und der **fakultativen** – also freiwilligen – Streitschlichtung.

Obligatorische Streitschlichtung

Bei manchen **zivilrechtlichen Streitigkeiten** ist die Anrufung eines Gerichts erst dann zulässig, wenn nachgewiesen werden kann, dass bei einer vorherigen Streitschlichtung keine Einigung erzielt wurde.

Obligatorisch ist die außergerichtliche Schlichtung zum Beispiel bei

- bestimmten nachbarrechtlichen Streitigkeiten und
- wegen Ansprüchen aus Verletzungen der persönlichen Ehre mit Ausnahme von Ehrverletzungen in Presse und Rundfunk.

Die Durchführung der Schlichtung ist aber nur dann erforderlich, wenn die Parteien in Hessen wohnen oder hier ihren Sitz oder eine Niederlassung haben.



Wenn das Schlichtungsverfahren Voraussetzung für einen gerichtlichen Prozess ist und Sie das Verfahren einseitig beantragen, müssen Sie das **Schiedsamt**, das in jeder hessischen Gemeinde eingerichtet ist, oder eine **andere von der Landesjustizverwaltung anerkannte Gütestelle** anrufen.

Fakultative Streitschlichtung

In **allen anderen bürgerlichen Streitigkeiten**, in denen eine obligatorische Streitschlichtung nicht vorgeschrieben ist, steht es Ihnen frei, entweder eine Schlichtungsstelle oder das Gericht anzurufen.

Besonders geeignet für die **fakultative** Streitschlichtung können insbesondere Streitigkeiten

- in Verbraucherangelegenheiten,
- in Familiensachen,
- über Unterhaltspflichten,
- in Gewaltschutzsachen und
- in erbschafts- oder vermögensrechtlichen Fragen sein.



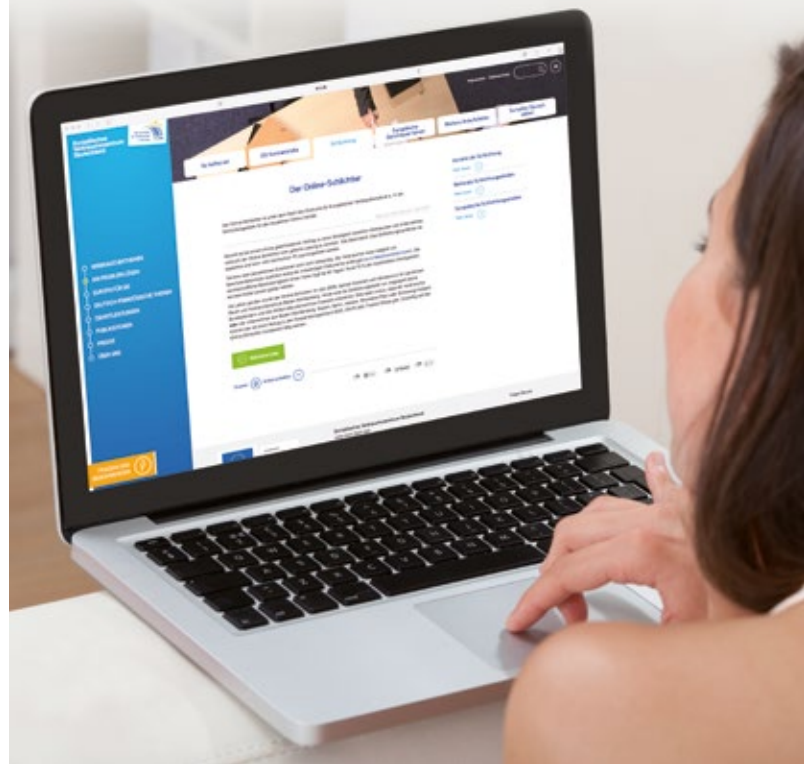
Im fakultativen Schlichtungsverfahren können Sie sich, wenn **beide Parteien** einvernehmlich versuchen wollen, sich zu einigen, auch an eine **sonstige Gütestelle** oder an eine **Rechtsanwältin**, einen **Rechtsanwalt**, eine **Notarin** oder einen **Notar** wenden.

Zu diesen Gütestellen gehören zum Beispiel die Gütestellen der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern, der Innungen oder die Schlichtungsstellen des Kfz- oder Reinigungsgewerbes.

Für Streitigkeiten aus dem Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs zwischen Verbrauchern und Unternehmen kann der Online-Schlichter beim Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V. angerufen werden.

Mit Inkrafttreten des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes zum 1. April 2016 können sich Verbraucherinnen und Verbraucher bei Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen ohne Kostenrisiko an eine Verbraucherschlichtungsstelle wenden.

Bei Streitigkeiten in Branchen, in denen es noch keine branchenspezifische Schlichtungsstelle gibt, können sich die Verbraucherinnen und Verbraucher an die Allgemeine Schlichtungsstelle „Zentrum für Schlichtung e. V.“ in Kehl wenden.





Anerkannte Gütestelle oder sonstige Schlichtungsstelle?

Wenn das Schlichtungsverfahren vor einem **Schiedsamt** oder einer **anderen anerkannten Gütestelle** durchgeführt worden ist, kann aus einem hier geschlossenen Vergleich bis zu 30 Jahre vollstreckt werden.

Ein Verfahren vor einer **sonstigen Güte- oder Schlichtungsstelle** (zum Beispiel der Industrie- und Handelskammer) kann dagegen eventuell kostengünstiger sein. Auch verfügen diese Stellen über spezielle Fachkenntnisse, die für Sie von Vorteil sein können.

Ein Verzeichnis der wichtigsten Güte- und Schlichtungsstellen finden Sie im Anhang der Broschüre.

Schlichtungsverfahren vor dem Schiedsamt

Das **Gesetz** regelt nur den Ablauf des **obligatorischen Schlichtungsverfahrens** vor dem **Schiedsamt**. Für das fakultative Schlichtungsverfahren gelten die Verfahrens- und Gebührenvorschriften, die sich die jeweiligen Gütestellen selbst gegeben haben.

Zuständigkeit

Für das obligatorische Schlichtungsverfahren ist das **Schiedsamt zuständig, in dessen Bezirk die Gegenpartei wohnt**. Eine abweichende Regelung kann von den Parteien schriftlich vereinbart werden.

Beantragung des Schlichtungsverfahrens

Der erforderliche Antrag für das Schlichtungsverfahren ist beim zuständigen Schiedsamt schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären. Er muss die Namen und Anschriften der Parteien enthalten und eigenhändig unterschrieben sein.

Ferner soll er den Gegenstand des Streites bezeichnen sowie Angaben darüber enthalten, was Sie erreichen möchten. Für die Zustellung erforderliche Abschriften sollen dem Antrag beigefügt werden.

Vorbereitung auf das Verfahren

Sie sollten sich den Sinn des Schlichtungsverfahrens vor Augen führen: Unter Vermittlung einer erfahrenen neutralen Person soll versucht werden, den Streit gütlich beizulegen und einen unerfreulichen gerichtlichen Prozess zu vermeiden. Hierfür kann es hilfreich sein, sich auch in die Position der Streitgegnerin oder des Streitgegners hineinzusetzen und sich zu überlegen, wie ein möglicher Kompromiss aussehen könnte.

Ablauf des Schlichtungstermins

Ort und Zeit der nicht öffentlichen Verhandlung werden vom Schiedsamt bestimmt. Grundsätzlich sind beide Parteien verpflichtet, zu dem Termin persönlich zu erscheinen. Wenn die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner nicht erscheint, kann gegen sie oder ihn ein Ordnungsgeld verhängt werden. Sie können zu dem Termin mit einer Rechtsanwältin, einem Rechtsanwalt oder sonstigen Beistand kommen. Die Streitsache wird von der Schiedsfrau oder dem Schiedsmann mit den Parteien erörtert; Ziel ist eine gütliche Einigung. Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige, die auf Bitten einer Partei freiwillig erscheinen, können gehört werden; es ist auch möglich, dass Beweisgegenstände in Augenschein genommen werden. Eine förmliche Beweisaufnahme wie in gerichtlichen Verfahren findet jedoch nicht statt.

Das erfolgreiche Schlichtungsgespräch endet mit der Protokollierung der Vereinbarung, die von beiden Parteien und der Schiedsperson unterzeichnet werden muss. Aus diesem Vergleich kann gegebenenfalls die Zwangsvollstreckung betrieben werden. Kommt es zu keiner Einigung, erteilt das Schiedsamt einer Bescheinigung über die Erfolglosigkeit der Schlichtung, die dem Gericht bei Klageerhebung vorzulegen ist.



Kosten

Für die Schlichtung bei den Schiedsämtern entstehen Gebühren in Höhe von 20 bis 50 Euro nebst im Einzelfall verursachter Auslagen. Die konkrete Höhe der Gebühr richtet sich danach, ob ein Schlichtungsverfahren erfolglos durchgeführt oder ein Vergleich geschlossen wird. Außerdem kann die Gebühr nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der kostenpflichtigen Person und aufgrund der Schwierigkeit der Angelegenheit auf maximal 50 Euro erhöht werden.

Vorteile der außergerichtlichen Streitschlichtung

Die Vorteile der außergerichtlichen Streitschlichtung sind Ihnen sicher deutlich geworden:

- **Gemeinsam** wird ein **Kompromiss** erarbeitet, mit dem beide Parteien leben können – und das so schnell, unbürokratisch und kostengünstig wie möglich. Die Einigung vor einer Güte- oder sonstigen Schlichtungsstelle spart Geld, Zeit und Nervenkraft.
- **Das Ergebnis der Verhandlung bestimmen Sie.** Unter Vermittlung einer erfahrenen und kompetenten Schlichtungsperson wird gemeinsam eine Lösung des Streites erarbeitet. Es gibt keine Gewinner und Verlierer. Deshalb wird es in aller Regel auch nicht notwendig sein, aus einer vor dem Schiedsamt geschlossenen Vereinbarung die Zwangsvollstreckung zu betreiben.
- **Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bei einem Schiedsamt oder einer sonstigen anerkannten Gütestelle hemmt die Verjährung.** Bei einem Verfahren vor einer sonstigen Gütestelle wird die Verjährung gehemmt, wenn beide Parteien mit dem Verfahren einverstanden sind. Sie erleiden also auch insofern keinen Nachteil.

Schlichter

Güterichterverfahren

Für eine Einigung ist es nie zu spät. Auch nach einer Klageerhebung und dem Beginn eines Gerichtsverfahrens gibt es in allen Gerichtsbarkeiten die Möglichkeit, ein Güterichterverfahren durchzuführen. Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Mediation im Güterichterverfahren“ des Hessischen Ministeriums der Justiz.

Kontakte

Hier finden Sie – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – die wichtigsten Ansprechpartner sowie Güte- und Schlichtungsstellen.

Schiedsämter

Schiedsämter sind in Hessen bei allen Städten und Gemeinden eingerichtet.

Auskünfte über Anschriften und Sprechstunden der Schiedspersonen erteilen die Gemeindeverwaltungen, die Polizeidienststellen oder die Amtsgerichte.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Das Hessische Schiedsamt“ des Hessischen Ministeriums der Justiz sowie im Internet unter www.bds-lv-hessen.de.



Bislang anerkannte Gütestellen

Rechtsanwältin Regina Manz

Akazienweg 2
64665 Alsbach-Hähnlein
Telefon: 0 62 57/5 04 70

Vereinigung der Haus-, Grund- und Wohnungseigentümer Hanau-Land e. V.

– für die Mitglieder –
Varangéviller Straße 54
63486 Bruchköbel
Telefon: 0 61 81/90 70 21

Thorben Schneider, beidseits Mediation

Antoniusgasse 11
65345 Eltville
Telefon: 0 61 23/99 94 27

Richter am AG a. D.

Steffen Hering
Michelstädter Straße 28
64711 Erbach
Telefon: 01 77/2 29 15 47

Rechtsanwalt

Wolfgang Benedikt-Jansen
Jahnstraße 4
35066 Frankenberg
Telefon: 0 64 51/7 37 10

Monika Bickert

Rohrbachstraße 57
60389 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69/59 60 29 32

Vorsitzender Richter am OLG a. D. Dr. Peter Eschweiler

Günthersburgallee 77
60389 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69/44 97 93

GREENFORT Rechtsanwälte

Arndstraße 28
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69/97 99 58-0

Bau-Schlichtungsstelle bei der Handwerkskammer Rhein-Main

Emil-von Behring-Straße 5
60439 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69/9 58 09-0

Vorsitzender Richter am OLG a. D. Dr. Rudolf Hartleib

Grauer Stein 2
65929 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69/31 60 53

Bernhard Heck

Ginnheimer Straße 20
60487 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69/13 82 12 52

Rechtsanwalt

Georg Königstein
Goethestraße 4 – 8
60313 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69/24 40 40 87

Rechtsanwalt Dr. Andreas May

Taunusanlage 21
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69/7 10 00 31 13

Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69/17 00 98-01

Rechtsanwältin Kati Windisch

Tower 185, Friedrich-Ebert-Anlage 37
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69/5 05 04 74 16

Dr. Klaus Winkler

Blumenstraße 10
60318 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69/26 40 61 12

Vorstand der Rechtsanwaltskammer Kassel

Karthäuser Straße 5a
34117 Kassel
Telefon: 05 61/7 88 09 80

Dr. Jürgen Groß

Schloßstraße 18
34212 Melsungen
Telefon: 0 56 61/5 25 50

Rechtsanwältin Ruth Steinle

Bürgerstraße 6
61130 Nidderau
Telefon: 0 61 87/90 10 13

Hans-Christian Otto-Hrovat

Hohemarkstraße 116 b
61440 Oberursel
Telefon: 0 61 71/8 94 34 48

Verband Wohneigentum Hessen e. V.

– für seine Mitglieder –
Neuhausstraße 22
61440 Oberursel
Telefon: 0 61 71/2 18 11

Ulrich Holtermann

Lessingstraße 21 d
61137 Schöneck
Telefon: 0 61 87/9 19 97

Rechtsanwalt Joachim Dinhaus

Hauptstraße 50
65843 Sulzbach (Taunus)
Telefon: 0 61 96/57 41 00

Sonstige Gütestellen**DGRI-Schlichtungsstelle Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik e. V.**

Schöne Aussicht 30
61348 Bad Homburg v. d. H.
Telefon: 0 61 72/92 09 30
schlichtung@dgri.de

Schiedsstelle des Kfz-Gewerbes Bergstraße

Werner-von-Siemens-Straße 30
64625 Bensheim
Telefon: 0 62 51/13 80

Verbraucherberatung Borken

Bahnhofstraße 36 b
34582 Borken
Telefon: 0 56 82/73 02 30

Anwaltskanzlei Monika Rosenbaum

Schöne Aussicht 57
65193 Wiesbaden
Telefon: 06 11/9 10 30 60

Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen

Bierstadter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon: 06 11/1 73 80

Gerd-Henrik Grüne

Hohenstufenstraße 1
65189 Wiesbaden
Telefon: 06 11/1 89 80 01

Rechtsanwalt Michael Lerch

Kreuzberger Ring 18 a
65205 Wiesbaden
Telefon: 06 11/94 58 94 20

Oliver W. Happel

Bergstedter Markt 1
22395 Hamburg
Telefon: 0 40/87 50 32 92

Verbraucherberatung Darmstadt

Luisenplatz 6/CarreeGalerie
64283 Darmstadt
Telefon: 0 61 51/27 99 90

Industrie- und Handelskammer Rhein-Main

Rheinstraße 89
64295 Darmstadt
Telefon: 0 61 51/8 71-0

Handwerkskammer Rhein-Main Hauptverwaltung Darmstadt

Hindenburgstraße 1
64295 Darmstadt
Telefon: 0 61 51/30 07-0

Schiedsstelle des Kfz-Gewerbes Darmstadt

Virchowstraße 15
64295 Darmstadt
Telefon: 0 61 51/35 12 30

Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill

Am Nebelsberg 1
35685 Dillenburg
Telefon: 0 27 71/8 42-0

Schiedsstelle des Kfz-Gewerbes Dieburg und Odenwaldkreis

Alfred-Kehrer-Straße 2
64711 Erbach
Telefon: 0 60 62/9 59 50

Verbraucher-Zentrale Hessen e. V.

Große Friedberger Straße 13 – 17
60313 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69/97 20 10-900

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69/21 97-12 80

Handwerkskammer Rhein-Main Hauptverwaltung Frankfurt

Bockenheimer Landstraße 21
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69/9 71 72-0

Schiedsstelle des Kfz-Gewerbes Frankfurt und MTK

Heerstraße 149
60488 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69/9 76 51 30

Schlichtungsstelle für ärztliche Behandlungen der Landesärztekammer Hessen

Im Vogelgesang 3
60488 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69/9 76 72-161 o. 162

Schlichtungsstelle bei der Landesärztekammer Hessen

Rhonestraße 4
60528 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69/42 72 75-0

Schieds- und Schlichtungsstelle bei der Landesapothekerkammer Hessen

Kuhwaldstraße 46
60486 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69/97 95 09-0 o. 13

Steuerberaterkammer Hessen

Gutleutstraße 175
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69/15 30 02-0

Rechtsanwalts- und Notarkammer Frankfurt am Main

Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69/17 00 98 01
(Rechtsanwaltskammer),
Telefon: 0 69/17 00 98 02

Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank

Taunusanlage 5
60329 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69/23 88-0
schlichtung@bundesbank.de

Schiedsstelle des Kfz-Gewerbes Fulda

Rabanusstraße 33
36037 Fulda
Telefon: 06 61/90 22 40

Industrie- und Handelskammer Fulda

Heinrichstraße 8
36037 Fulda
Telefon: 06 61/2 84-0

Verbraucherberatung Fulda

Karlstraße 2
36037 Fulda
Telefon: 06 61/7 74 53

Verbraucherberatung Gießen

Südanlage 4
35390 Gießen
Telefon: 06 41/7 62 31

Schiedsstelle des Kfz-Gewerbes Gelnhausen

Brentanostraße 2 – 4
63571 Gelnhausen
Telefon: 0 60 51/9 22 80

Schiedsstelle des Kfz-Gewerbes Oberhessen

Goethestraße 10
35390 Gießen
Telefon: 06 41/97 49 00

Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg

Lonystraße 7
35390 Gießen
Telefon: 06 41/79 54 -0

Industrie- und Handelskammer Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern

Am Pedro-Jung-Park 14
63450 Hanau
Telefon: 0 61 81/92 90-0

Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e. V.

Schulstraße 53
65795 Hattersheim am Main
Telefon: 0 61 90/98 98 13
info@amoe.de

Handwerkskammer Kassel

Scheidemannplatz 2
34117 Kassel
Telefon: 05 61/78 88-0

Industrie- und Handelskammer Kassel

Kurfürstenstraße 9
34117 Kassel
Telefon: 05 61/78 91-0

Rechtsanwalts- und Notarkammer Kassel

Karthäuserstraße 5a
34117 Kassel
Telefon: 05 61/7 88 09 80

Schiedsstelle des Kfz-Gewerbes Kassel

Scheidemannplatz 2
34117 Kassel
Telefon: 05 61/7 84 84 85

Verbraucherberatung Kassel

Bahnhofplatz 1
34117 Kassel
Telefon: 05 61/77 29 34

Industrie- und Handelskammer Limburg

Walderdorffstraße 7
65549 Limburg a. d. Lahn
Telefon: 0 64 31/2 10-0

Schiedsstelle des Kfz-Gewerbes Limburg-Weilburg

Schiede 32
65549 Limburg a. d. Lahn
Telefon: 0 64 31/9 14 60

Schiedsstelle des Kfz-Gewerbes Marburg

Umgehungsstraße 1
35043 Marburg
Telefon: 0 64 21/9 50 90

Verband der Immobilienverwalter Hessen e. V.

– nur für Mitglieder –
Geschäftsstelle
Dreiherrnsteinplatz 16
63263 Neu-Isenburg
Telefon: 0 61 02/5 74 52 16
Hausverwalter@Hausverwalter.de

Schlichtungsstelle bei der Landestierärztekammer Hessen

Bahnhofstraße 13
65527 Niedernhausen
Telefon: 0 61 27/90 75-0

Industrie- und Handelskammer Offenbach

Frankfurter Straße 90
63067 Offenbach am Main
Telefon: 0 69/82 07-0

Schiedsstelle des Kfz-Gewerbes Offenbach

Markwaldstraße 11
63073 Offenbach am Main
Telefon: 0 69/89 30 65

Verbraucherberatung Rüsselsheim

Marktstraße 29
65428 Rüsselsheim
Telefon: 0 61 42/6 32 68

Schiedsstelle des Kfz-Gewerbes Wetzlar

Seibertstraße 4
35576 Wetzlar
Telefon: 0 64 41/4 25 67

Handwerkskammer Wiesbaden

Bierstadter Straße 45
65189 Wiesbaden
Telefon: 06 11/1 36-0

Industrie- und Handelskammer Wiesbaden

Wilhelmstraße 24 – 26
65183 Wiesbaden
Telefon: 06 11/15 00-0

Schiedsstelle des Kfz-Gewerbes Wiesbaden-Rheingau-Taunus

Rheinstraße 36
65185 Wiesbaden
Telefon: 06 11/37 20 95

Schlichtungsausschuss bei der Ingenieurkammer des Landes Hessen

Gustav-Stresemann-Ring 6
65189 Wiesbaden
Telefon: 06 11/97 45 70

Verbraucherberatung Wiesbaden

Bahnhofstraße 36
65185 Wiesbaden
Telefon: 06 11/37 80 81

Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V. Der Online-Schlichter

Bahnhofplatz 3
77694 Kehl
Telefon: 0 78 51/99 14 80
www.online-schlichter.de

Zentrum für Schlichtung e. V.

Straßburger Straße 8
77694 Kehl
Telefon: 0 78 51/7 95 98 83
www.verbraucher-schlichter.de

